

Finanzielle Angelegenheiten – Selbstverwaltung und Betreueraufgaben

Peter Berger, Beisitzer im Vorstand des BdB e.V.
Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger aus Erlangen

Die neue Vermögenssorge

- (1) Allgemeine Ziele der Betreuungsrechtsreform
- (2) Wunschbefolgung bei der Vermögenssorge
- (3) Grenzen der Wunschbefolgungspflicht
- (4) Selbstverwaltung der Finanzen
- (5) Verfügungsgeld
- (6) Zahlungsverkehr
- (7) Anlagepflicht
- (8) Anzeigepflichten

Die neue Vermögenssorge

Allgemeine Ziele der Betreuungsrechtsreform, u.a.

- Stärkung der **Selbstbestimmung** der betroffenen Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Art. 12 UN-BRK
- Verbesserung der **Qualität** der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis
- **Bessere Information** und **stärkere Einbindung** der betreuten Person in sämtliche Stadien des Betreuungsverfahrens
- Stärkung der gerichtlichen **Aufsicht** und **Bindung an die Wünsche** der Klient*innen

Die neue Vermögenssorge

Rechtsgrundlage § 1838 ff. BGB

§ 1838 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 (= *Wunschbefolgung*) wahrzunehmen

- Anders als im Vormundschaftsrecht **gelten also weder** allgemein übliche **objektive Maßstäbe** noch die **Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung**.

Dabei ist es unerheblich, ob der Wunsch auf einer rationalen Grundlage zustande gekommen ist, ob der Betreute geschäftsfähig ist oder nicht, oder ob der Wunsch nach objektiven Maßstäben vernünftig ist

Die neue Vermögenssorge

Berücksichtigung der Wünsche (§ 1821 BGB)

- Umfangreicher und deutlicher geregelt als im alten Recht
- § 1821 BGB Abs.2: *„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten **sein Leben nach seinen Wünschen gestalten** kann. Hierzu hat der Betreuer die **Wünsche** des Betreuten festzustellen.“*
- § 1821 BGB = „Magna Charta“: Zentrale Norm und inhaltlicher Maßstab für **jedes Handeln** und **jeden Akteur!**

Die neue Vermögenssorge

Grenzen der Wunschbefolgung (§ 1821 BGB Abs.3)

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen,

- *soweit die **Person** des Betreuten **oder dessen Vermögen** hierdurch **erheblich gefährdet würde***
- *und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung **nicht erkennen***
- *oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann*
- *oder dies dem Betreuer nicht **zuzumuten** ist.*

Die neue Vermögenssorge

Grenzen der Wunschbefolgung – Anhaltspunkte (Gesetzesbegründung)

- Wunschbefolgungspflicht = Maßstab für das Handeln **aller Akteure** des Betreuungswesens
- Kein Abwägen mehr von **Wunsch & Wohl** – Wünsche sind zunächst grundsätzlich zu beachten
- Als Wünsche gelten dabei sowohl solche Äußerungen, die auf einem freien Willen beruhen, **als auch solche**, denen kein freier Wille (mehr) zugrunde liegt
- Freier Wille ist grundsätzlich zu beachten

Die neue Vermögenssorge

Grenzen der Wunschbefolgung – Anhaltspunkte (Gesetzesbegründung)

- Fehlt der freie Wille, darf nicht auf ein objektives Wohl zurückgegriffen werden, sondern es sind die Wünsche und hilfsweise der **mutmaßliche Wille** des Betreuten zu beachten
- Nur von solchen Wünschen, die krankheitsbedingt gebildet sind und deren Befolgung den Betreuten schädigen würden, darf nach Absatz 3 unter bestimmten Voraussetzungen zu seinem Schutz abgewichen werden
- Dann ist der mutmaßliche Wille maßgebend

Die neue Vermögenssorge

Grenzen der Wunschbefolgung – Anhaltspunkte (Gesetzesbegründung)

- Ein Rückgriff auf ein objektives Wohl ist nicht erforderlich, da stets eine Möglichkeit besteht, den mutmaßlichen Willen festzustellen bzw. diesen individuell zu bestimmen (aufgrund aller bekannten oder zugänglichen Anhaltspunkte zu ermitteln)
- Der Betreuer hat zu fragen, wie sich der Betreute selbst in der konkreten Situation entschieden hätte, wenn er noch über sich selbst bestimmen könnte
- Wenn der Betreuer kaum auf Anhaltspunkte zurückgreifen kann, hat er eine „**beste Interpretation**“ von Willen und Präferenzen vorzunehmen

Die neue Vermögenssorge

Grenzen der Wunschbefolgung – Anhaltspunkte (Gesetzesbegründung)

- Je weniger Informationen der Betreuer hat, umso mehr muss er auf allgemeingültige Vermutungen zurückgreifen
- Maßstab für diese Bestimmung bleibt aber der individuelle subjektive mutmaßliche Wille des Betreuten und kein objektives Wohl
- § 1821 BGB gilt für alle Aufgabenbereiche in gleicher Weise, also auch für Tätigkeiten der **Vermögenssorge**!

Die neue Vermögenssorge

Wunschbefolgung bei der Vermögenssorge

- Der Wunsch muss im Rahmen des Möglichen realisierbar sein - eine Begrenzung erfolgt nur durch äußere Rahmenbedingungen („**im Rahmen seiner Möglichkeiten**“)
- Soweit die Kommunikation aufgrund der Erkrankung oder Behinderung des Betreuten eingeschränkt ist, hat der Betreuer – soweit möglich – **Hilfen zur Ermöglichung oder Erleichterung der Verständigung** hinzuzuziehen
- Auch **nonverbale Willensbekundungen** sind zu berücksichtigen, die einen Wunsch des Betreuten ausdrücken können

Die neue Vermögenssorge

Wunschbefolgung bei der Vermögenssorge

- Eine gelungene, vor allem **adressatengerechte Kommunikation** ist die Voraussetzung dafür, dass der Betreuer nicht eigene Werte oder Vorstellungen umzusetzen versucht, sondern sich bei seinem Handeln an den Vorstellungen des Betreuten orientiert
- Ist eine Kommunikation mit dem Betreuten gar nicht möglich, hat der Betreuer zu versuchen, die Wünsche **auf andere Weise** festzustellen (bspw. Befragung nahestehender Personen über konkret geäußerte Wünsche des Klienten)
- Auch früher (noch mit freiem Willen) geäußerte Wünsche können beachtlich sein

Die neue Vermögenssorge

Grenzen der Wunschbefolgungspflicht im Rahmen der Vermögenssorge

- Es gelten durch den Verweis aus § 1838 ebenso die Regeln des § 1821 BGB!
- Grenzen der Wunschbefolgung, wenn die Person oder das Vermögen des Betreuten **erheblich gefährdet** wäre, v.a. wenn sich dadurch die gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde
- Die drohenden negativen Folgen für höherrangige Rechtsgüter, wie insbesondere das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen des Betreuten müssen jedenfalls so **gewichtig** sein, dass sie ein Absehen von der Wunschbefolgung zu rechtfertigen vermögen.

Die neue Vermögenssorge

Grenzen der Wunschbefolgungspflicht im Rahmen der Vermögenssorge

- Ist der geäußerte Wunsch Ausdruck der Erkrankung des Betreuten (kein freier Wille), gilt die Wunschbefolgungspflicht nicht
- Es reicht auch aus, dass der*die Klient*in die drohende Gefahr zwar erkennt, aber krankheitsbedingt nicht nach dieser Einsicht handeln kann
- Dann kommt es auf dessen **mutmaßlichen Willen** an und nicht auf ein etwaiges objektives Wohl

Die neue Vermögenssorge

Grenzen der Wunschbefolgungspflicht im Rahmen der Vermögenssorge

- Wünsche, die aufgrund mangelnder persönlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Ressourcen nicht zu verwirklichen sind, hat der Betreuer nicht zu verfolgen
- Der*die Betreuer*in ist zudem nicht verpflichtet, Wünschen des Betreuten nachzukommen, wenn dies für ihn **unzumutbar** ist
- Der*die Klient*in kann keine völlig überzogenen Handlungen verlangen, die den*die Betreuer*in **unangemessen stark belasten** würden

Die neue Vermögenssorge

Grenzen der Wunschbefolgungspflicht im Rahmen der Vermögenssorge

- Auch eine **Gefährdung von Dritten** oder der Allgemeinheit muss vom Betreuer abgelehnt werden
- Da der*die Klient*in auch das Recht hat, sich mit freiem Willen zu schädigen, muss es für den Betreuer die Möglichkeit geben, sich nicht aktiv an der Selbstschädigung zu beteiligen oder diese gar unterstützen zu müssen. Dies gilt besonders bei schwerwiegenden Gefahren.
- Auch kann nicht verlangt werden, auf Wunsch des Klienten eine **rechtswidrige Handlung** vorzunehmen oder diesen bei einer solchen zu unterstützen

Die neue Vermögenssorge

Grenzen der Wunschbefolgungspflicht im Rahmen der Vermögenssorge

- Kann ein Betreuer einem Wunsch des Betreuten hingegen aufgrund **eigener Wertvorstellungen** nicht folgen, liegt also die Weigerung der Wunschbefolgung allein in seiner Person oder seinen ethischen oder religiösen Grundüberzeugungen, ist dies kein Fall der Unzumutbarkeit, sondern der Eignung des Betreuers im konkreten Fall
- **Erhalt des Vermögens für die Erben nur**, wenn dies dem Wunsch des Klienten entspricht

Die neue Vermögenssorge

Selbstverwaltung des/der Betreuten (§ 1821 Abs. 1 BGB)

Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. **Er unterstützt den Betreuten** dabei, seine Angelegenheiten rechtlich **selbst zu besorgen**, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies **erforderlich** ist.

- Auch im Rahmen der Vermögenssorge soll der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Geld selber verwalten. Der Betreuer hat ihn dabei zu unterstützen.
- ➔ unterstützen **vor** vertreten

Die neue Vermögenssorge

Verfügungsgeld (§ 1839 BGB)

- (1) Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen Ausgaben benötigt (Verfügungsgeld), hat er auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhalten. Ausgenommen ist Bargeld im Sinne von § 1840 Absatz 2.
- (2) Absatz 1 steht einer Bereithaltung von Verfügungsgeld auf einem gesonderten zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 nicht entgegen.

Die neue Vermögenssorge

Bargeld (§ 1840 BGB)

(1) Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos unter Verwendung des gemäß § 1839 Absatz 1 Satz 1 zu unterhaltenden Girokontos durchzuführen.

(2) Von Absatz 1 sind ausgenommen

1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und
2. Auszahlungen an den Betreuten.

➤ Barbetragkonto im Heim fällt unter den Begriff Bargeld

Die neue Vermögenssorge

Anlagepflicht (§§ 1841 und 1842 BGB)

§ 1841

(1) Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben nach § 1839 benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen (Anlagegeld).

(2) Der Betreuer soll das Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto) anlegen.

§ 1842

Das Kreditinstitut muss bei Anlagen nach den §§ 1839 und 1841 Absatz 2 einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

Die neue Vermögenssorge

Anzeigepflicht nach § 1838 Abs. 2 BGB

- Soweit die nach Absatz 1 Satz 1 gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ 1839 bis 1843 festgelegten Grundsätzen abweicht, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen. Das Betreuungsgericht kann die Anwendung der §§ 1839 bis 1843 oder einzelner Vorschriften ausdrücklich anordnen, wenn andernfalls eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.

Die neue Vermögenssorge

Anzeigepflicht nach § 1846 Abs. 1 BGB

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet,
2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet,
3. ein Depot eröffnet oder Wertpapiere des Betreuten hinterlegt,
4. Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1843 Absatz 3 nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt.

Im Abs. 2 des § 1846 sind Pflichtinhalte der Anzeige genannt.

Die neue Vermögenssorge

Inhalte der Anzeige nach § 1846 Abs. 2 BGB

Die Anzeige hat insbesondere Angaben zu enthalten

1. zur Höhe des Guthabens auf dem Girokonto nach Absatz 1 Nummer 1,
2. zu Höhe und Verzinsung der Anlage gemäß Absatz 1 Nummer 2 sowie ihrer Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld,
3. zu Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere gemäß Absatz 1 Nummer 3 sowie zu den sich aus ihnen ergebenden Aufwendungen und Nutzungen,
4. zu den Gründen, aus denen der Betreuer die Depotverwahrung oder Hinterlegung gemäß Absatz 1 Nummer 4 für nicht geboten erachtet, und wie die Wertpapiere verwahrt werden sollen,
5. zur Sperrvereinbarung.

2. Teil dann von Roland Schlitt

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**